

Kanalordnung und Kanalgebührenordnung der Gemeinde Seefeld/Tirol

I. Kanalordnung

Änderung gemäß Gemeinderats-
beschluß vom 5.4.1976

Auf Grund des § 27 der Tiroler Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld in seiner Sitzung am 2.8.1960 für die im Bau befindliche Kanalisierungsanlage folgende Kanalordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Einrichtung

Die Kanalisationsanlage der Gemeinde dient der unschädlichen Ableitung der Niederschlagswässer, der Fäkalien und sonstigen Abwässer aller Gebäude im erschließbaren Bereich der Anlage.

§ 2

Anschlußzwang

Alle im Bereich der Kanalanlagen der Gemeinde stehenden Liegenschaften und Liegenschaftsteile, welche Wohn-, Gewerbe- und Industriezwecken dienen, müssen über Aufforderung der Gemeinde nach Fertigstellung der zentralen Kläranlage bzw. der Haupt- und Nebenkanäle innerhalb Jahresfrist an diese angeschlossen werden; Neubauten, bevor sie in Benützung genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe, die ein begründetes Interesse an einer privaten Verwertung der Abwässer nachweisen, müssen den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig voll entsprechen.

§ 3

Benützung

- 1.) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, alle in der Liegenschaft anfallenden Abwässer in die Kanalisationsanlage einzuleiten, mit Ausnahme von Abwässern, die säure- oder alkalihältig oder stark gefärbt sind, sowie Abwässer, die entzündliche, den Kanalanlagen schädliche Stoffe, wie Asche, Kehrriecht, Mist, Sand und dgl. enthalten. Solche Abwässer müssen vor ihrer Einleitung in die Kanalanlagen der Gemeinde durch Abscheider oder Kläranlagen von diesen Beimengungen gereinigt werden, wozu von der Gemeinde schriftlich die Genehmigung zu beantragen ist.
- 2.) Behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben und dergleichen dürfen nicht mehr hergestellt werden. Alle bestehenden ober- und unterirdischen Abwassereinrichtungen, wie Senkgruben, Hauskläranlagen, Versitzgruben, alte Kanäle,

Schlammfänge und dergleichen müssen nach erfolgtem Anschluß auf Kosten des Anschlußnehmers außer Betrieb gesetzt bzw. beseitigt werden.

§ 4

Anschlüsse

Jede Liegenschaft soll nach Möglichkeit einen unterirdischen und unmittelbaren Anschluß an einen Haupt- oder Nebenstrang erhalten. Beantragt der Liegenschaftseigentümer einen zweiten oder mehrere Anschlüsse, so hat die Gemeinde darüber zu entscheiden. Soll aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen für mehrere Liegenschaften ein gemeinsamer Anschluß ausgeführt werden, so sind die Unterhaltungs- und Benützungsrechte bzw. -pflichten der einzelnen Anschlußnehmer schriftlich festzulegen.

§ 5

Ausführung, Kosten und Erhaltung des Anschlusses

- 1.) Die Herstellung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen muß den einschlägigen Vorschriften der Baupolizei und der ÖNORMen entsprechen. Lage, Mindestgefälle und Durchmesser der Hausanschlußleitung bestimmt die Gemeinde.
- 2.) Die Ausführung sowie die Instandhaltung und die Erneuerung der Hausanschlußleitung obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Deren Ausführung ist nur durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige an die Gemeinde zulässig. Dabei ist auf eine frostsichere Verlegung aller Teile der Leitungen besonders zu achten.
- 3.) Den Anschluß an den Kanalstrang der Gemeinde, sowie die Anschlußleitung im Bereich des öffentlichen Verkehrsraumes läßt die Gemeinde auf Kosten des Liegenschaftseigentümers ausführen. Auch die Instandhaltung und die Erneuerung dieser vorgenannten Anlageteile besorgt die Gemeinde, und zwar, soweit sie eine wesentliche Verbesserung der Einrichtungen darstellen oder durch den Liegenschaftseigentümer veranlaßt sind, auf dessen Kosten, im übrigen auf Gemeindekosten. Wahrgenommene Schäden an diesen Einrichtungen hat der Liegenschaftseigentümer der Gemeinde ohne Verzug anzuzeigen.
- 4.) Alle Teile der angeschlossenen Hauskanalanlagen unterliegen der Abnahme durch die Gemeinde.
- 5.) Die Anschlußnehmer haben für eine vorschriftsmäßige Benützung und Wartung ihrer Abwasseranlagen entsprechend zu sorgen. Sie haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden und Nachteile, welche der Gemeindekanalanlage durch mangelhafte Erhaltung und Wartung oder durch unzulässige Benützung der Hauskanalanlagen entstehen.

§ 6

Betriebsstörungen

Bei Auftreten von Mängeln und Schäden infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze und dergleichen hat der Anschlußnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 7

Zutritt zu den Grundstücken und Auskunftspflicht

- 1.) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Hauskanalanlagen ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der Liegenschaft zu gewähren.
- 2.) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlage und für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 8

Zwangsmaßnahmen

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der Kanalordnung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach fruchtlosen Ablauf der gesetzlichen Frist die vorgeschriebene Maßnahme durch die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten des Verpflichteten ausgeführt werden. Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

§ 9

Anschluß- und Benützungsgebühren

Die Einhebung der Anschluß- und Benützungsgebühren regelt die vom Gemeinderat am 1. Juli 1960 beschlossene Gebührenordnung. Sollte durch außergewöhnliche wirtschaftliche Verhältnisse oder durch andere Ereignisse der Weiterbau der Kanalisierungsanlagen eingestellt werden, so wird die Einhebung der vorgeschriebenen Anschlußgebühren, soweit sie über die Hälfte der Gesamtgebühr hinausgeht, bis zum Weiterbau der Kanalanlagen ausgesetzt.

§ 10

Rechtsstellung der Mieter und Pächter eines Grundstückes

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Mieter und Pächter eines Grundstückes. Für die Entrichtung der Benützungsgebühren haften sie gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer nach dem Anteil an der Nutzung.

Zwangsmaßnahmen

Unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche bei Außerachtlassung der in dieser Satzung festgelegten Pflichten ist die Gemeinde verpflichtet, die darin vorgeschriebenen Leistungen und Unterlassungen nötigenfalls mit den in der Tiroler Gemeindeordnung vorgesehenen Zwangsmitteln zu erzwingen.

II. Kanalgebührenordnung

Auf Grund des § 27 der Tiroler Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld in seiner Sitzung am 1.7.1960 für die im Bau befindliche Kanalisierungsanlage folgende Kanalgebührenordnung erlassen:

- 1.) Zur Deckung des Aufwandes der Kanalanlagen erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren, und zwar eine einmalige Gebühr für den Anschluß an die Kanalanlagen (Anschlußgebühr) und als Halbjahresgebühr eine Gebühr für die laufende Benützung der Anlagen (Kanalgebühr). Der Jahresaufwand der Kanalanlagen umfaßt das Jahresarfordernis für den laufenden Betrieb und die laufende Erhaltung der Anlagen, für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten sowie zur Ansammlung einer Rücklage für die Erneuerung und für notwendige Erweiterungen der Anlagen.
- 2.) Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer, der an die Kanalanlagen angeschlossenen Liegenschaften verpflichtet, bei Miteigentum jeder Miteigentümer zur ungeteilten Hand. Bei einem Wechsel des Eigentumes geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.
- 3.) Die Anschlußgebühr ist in einem Betrag vor Erteilung der baubehördlichen Genehmigung des zum Anschluß gelangenden Objektes zur Zahlung fällig.
Die laufende Kanalgebühr wird in Halbjahresbeträgen mit der jeweiligen Wasserzinsrechnung vorgeschrieben und ist zugleich mit dieser fällig.
- 4.) Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlußgebühr
(Die Punkte a), d), e), f) und g) der am 1.7.1960 beschlossenen Gebührenordnung sind durch die zwischenzeitlich erfolgte Fertigstellung der Kanalisationsanlage gegenstandslos geworden.)
 - b) Für Neu-, Zu- oder Aufbauten ist die Anschlußgebühr in einer Höhe von S. 40.-- je m² (Gemeinderatsbeschuß vom 25.1.1967) der umbauten Fläche vervielfacht mit der Zahl der Geschoße zu entrichten.

Nicht für wohn- oder gewerbliche Zwecke verwendete Kellerräume werden hinsichtlich der umbauten Grundfläche nur zum halben Ausmaß berechnet. Dasselbe gilt für nicht ausgebaute Dachböden mit einer Mindesthöhe von 1.50 m. Dachbodenräume unter 1.50 m bleiben außer Ansatz.

- c) Die Mindestanschlußgebühr für jedes zum Anschluß kommende Objekt wird mit S. 5.000.-- festgesetzt und gelangt diese Gebühr zur Vorschreibung, wenn die Anschlußgebühr auf Grund der umbauten Fläche den Betrag von S. 5.000.-- nicht erreicht.
- 5.) Die Veranlagung der Anschlußgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch Zusendung einer Zahlungsaufforderung bekannt gemacht. Die Gebühr ist zu den in der Zahlungsaufforderung angeführten Fälligkeitsterminen zu leisten. Gegen die Veranlagung und Heranziehung zur Gebührenleistung steht dem Pflichtigen innerhalb einer Frist von 2 Wochen der Einspruch über die Gemeinde an die Aufsichtsbehörde zu. Durch die Anrufung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht berührt. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren. Jeder Grundstücksbesitzer hat auf Verlangen der Gemeinde über bestimmte, für die Veranlagung maßgebende Tatsachen innerhalb einer von Fall zu Fall bestimmenden Frist Auskunft zu erteilen.

Anmerkung:

Gemäß Regierungsbeschluß vom 16.10.1963 hat die Tiroler Landesregierung auf Grund des § 30 Abs. 3 des Gemeindeabgabengesetzes in der Fassung der Textverordnung, LGBl. Nr. 43/1935, für alle im erschließbaren Bereich der Gemeindekanalisation von Seefeld gelegenen oder zur Errichtung gelangenden Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken dienenden Objekte den Anschluß- und Benützungszwang ausgesprochen.

Vorangeführte Kanalsatzung und Kanalgebührenordnung wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung gemäß Schreiben vom 21.10.1963 Zl. Ib- 1168/2 genehmigt.